

Satzung
des Theodor-Körner-Chors Schwerin e. V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsregister und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Theodor-Körner-Chor Schwerin e. V.“.
- (2) Er ist ein selbstständiger und unabhängiger Verein mit Sitz in Schwerin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das zuständige Amtsgericht ist Schwerin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Chorgesangs durch Proben und öffentliche Auftritte, Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen, Verbreitung alter und moderner Vokalmusik und Austausch mit anderen Chören. Der Verein kann mildtätige Zwecke unterstützen.

§ 3

Selbstlosigkeit, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Vereinsvermögen ist unantastbar und bleibt Eigentum des Vereins. Die Übertragung von Vereinsvermögen auf Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen. Zum Vereinsvermögen zählen auch die Noten und die Chorkleidung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr sein.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Er kann fördernde und Ehrenmitglieder haben. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Interessierte haben die Möglichkeit, für drei Monate beitragsfrei am Vereinsleben teilzunehmen.
- (4) Nach Ende der Probezeit prüft der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin die künstlerische Eignung. Ein Antrag auf Neuaufnahme ist danach schriftlich an den Chorvorstand zu richten, der über den Antrag auf Aufnahme entscheidet. Der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin entscheidet darüber, wann ein neues Mitglied erstmalig an Auftritten teilnehmen kann.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zur Sommerpause oder zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten und nach einmaliger Erinnerung und einmaliger Mahnung erfolgt ebenfalls ein Ausschluss.

- (9) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich die Pflicht, an den Chorproben und Chorlagern teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Wahl- und Stimmrecht. Jedes fördernde Mitglied hat eine beratende Stimme.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich (s. § 9 Abs. 6).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal acht Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist mög-lich. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang be-stimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amts-zeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verantwortung für vereinsrechtlichen Angelegenheiten und Pflege rele-vanter Außenkontakte (Notar, Gericht, Finanzamt, Chorverband M-V),
 - Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder,
 - regelmäßige Prüfung der Satzung hinsichtlich rechtlicher Anforderungen,
 - Finanzentscheidungen,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Mitgliedergewinnung,
 - Durchführung von Mitgliederversammlungen,
 - Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung (Rechenschaftsbe-richt)
 - Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes,
 - Organisation von Vereinsaktivitäten und das Vereinsleben fördernder Maßnahmen wie z.B. Konzerte, Probenlager, Chorfahrten, Wettbewerbe,
 - Pflege von Kontakten zu anderen Chören,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Einwerben von Fördermitteln,

- Pflege von Kontakten zu fördernden und Ehrenmitgliedern des Vereins
 - Entscheidung über die grundsätzliche künstlerische Ausrichtung, gemeinsam mit dem musikalischen Leiter / der musikalischen Leiterin.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich. Der musikalische Leiter/die musikalische Leiterin hat das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 80% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung oder Übergabe des Schreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es schriftlich durch persönliche Übergabe oder Übermittlung an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebenen Kontaktdaten erfolgte.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben

gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung (Bericht der Rechnungsprüfer) und der Jahresbericht (Rechenschaftsbericht des Vorstands) zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- die Entlastung des Vorstands und Wahl eines neuen Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Mitgliedsbeiträge,
- die Neuanschaffung von Chorkleidung,
- die Entgegennahme des Berichts des Chorleiters/der Chorleiterin zur künstlerischen Situation des Chors,
- die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine zweite Versammlung zur gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 10

Die Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen Akten, Bücher, finanzielle und andere materielle Vermögensgegenstände des Vereins und berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie prüfen nicht die Zweckmäßigkeit der Mittelvergabe.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten ausschließlich der Mitgliederversammlung und sind ansonsten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto, Büromaterialien, Technik (z. B. Drucker, Audiotechnik, Mikrofon) und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder. Änderungen der Satzungszwecke bedürfen einer Mehrheit von 80 Prozent der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 80% der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde an den Chorverband M-V e. V, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur einsetzen darf.

Schwerin, 26. Januar 2019